



SATZUNG DER LANDESSCHÜLER*INNENVERTRETUNG NRW

Präambel

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben. Deshalb verbindet die Landeschüler*innenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

§1 Die Schüler*innenvertretung in Nordrhein-Westfalen

1. Die Landeschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen (im folgenden LSV NRW) ist die Vertretung aller Schüler*innen der Schulen in Nordrhein-Westfalen.
2. Die Arbeit der Schüler*innenvertretung findet auf Schul-, Kommunal-, Bezirks-, und Landesebene statt. Die LSV NRW organisiert die Schüler*innenvertretungen der verschiedenen Ebenen und bildet ihren Landesverband.
3. Die Landeschüler*innenvertretung und der Landesvorstand haben ihren Sitz in Düsseldorf. Die Landesgeschäftsstelle ist die Kontaktstelle für die Schüler*innen in Nordrhein-Westfalen und zu den Institutionen und Organisationen des Bildungswesens.

§2 Aufgabe und Zweck der LSV NRW

1. Aufgabe der LSV NRW als Landesverband ist es, sich für die Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen, materiellen und sonstigen Interessen der Schüler*innen einzusetzen.
2. Zweck der LSV NRW ist es weiterhin, demokratische Reformen und Veränderungen in der Schule und ihrem gesellschaftlichen Umfeld durchzusetzen.
3. Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere:
 - Aktionen der Schüler*innen und ihrer Vertretungen zu entwickeln und unterstützen,
 - satzungsgemäß Landesdelegiertenkonferenzen durchzuführen,
 - Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Pressearbeit und Publikationen zu leisten,
 - auf Entscheidungen von Parlamenten und Regierungen Einfluss zu nehmen,
 - mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit denen die LSV NRW ihrer Einschätzung nach sinnvoll gemeinsame Ziele verfolgen kann,



- Schüler*innen bei Schulrechtsfragen zu unterstützen,
- Seminare und sonstige Bildungsveranstaltungen durchzuführen.
Die Wahl der verschiedenen Mittel obliegt dem Landesvorstand in Anbetracht der aktuellen Situation nach Maßgabe des Arbeitsprogramms.

§3 Landesdelegiertenkonferenzen

1. Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das höchste beschlussfassende Gremium der LSV NRW.
2. Die LDK beschließt die Richtlinien der LSV NRW und entscheidet endgültig über alle ihre Angelegenheiten.
3. Teilnahmeberechtigt an der LDK sind alle Schüler*innen des Landes Nordrhein-Westfalen und alle ordentlich gewählten Vertreter*innen der verschiedenen Ebenen der Schüler*innenvertretungen in Nordrhein-Westfalen.
4. Mitsprache- und Antragsrecht haben alle Schüler*innen Nordrhein-Westfalens sowie die Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz und Amtsträger*innen der Bundeschüler*innenvertretung, die aus Nordrhein-Westfalen kommen. Auf Beschluss der Konferenz können auch andere das Mitspracherecht erteilt bekommen.
5. Stimmberechtigte Mitglieder der LDK sind nur gewählte Delegierte. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*in einer Schule in dem jeweiligen Bezirk sein.
6. Jeder Bezirk entsendet für je angefangene 15.000 Schüler*innen eine stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter, die/der von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt wird.
7. Die ordentliche LDK tritt mindestens dreimal in einem Schuljahr zusammen und wird vom Landesvorstand einberufen. Eine ordentliche LDK soll auf der vorhergehenden LDK angekündigt werden und muss mindestens dreißig Tage vorher schriftlich unter Angabe einer ausführlichen Tagesordnung einberufen werden. Sollen Wahlen auf der LDK stattfinden, so sind diese bereits in der Einladung anzukündigen. Ausnahmen regelt §1,3. der Wahlordnung. Einmal im Schuljahr hat eine LDK stattzufinden, auf der vollständige Neuwahlen stattfinden (Wahl-LDK).
8. Eine außerordentliche LDK muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden. Die LDK muss einberufen werden wenn dies von zwanzig ordentlich gewählten Delegierten, dem Landesvorstand oder fünf Bezirksschüler*innenvertretungen beantragt wird.
9. Die LDK ist nur dann beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

10. Die Sitzungen der LDK werden von einem zweiköpfigen Präsidium geleitet, das von der LDK gewählt wird. Im Präsidium muss mindestens eine FTIQ-Person vertreten sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
11. Die LDK gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und ein Geschlechterstatut. Diese müssen der Satzung der LSV NRW und ihren Bestimmungen entsprechen.

§4 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand vertritt die LSV NRW in der Öffentlichkeit. Er führt die Beschlüsse der LDK aus und erledigt die Aufgaben der LSV NRW.
2. Der Landesvorstand ist der LDK für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. und rechenschaftspflichtig.
3. Dem Landesvorstand gehören bis zu zehn Mitglieder an. Alle Landesvorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
4. Die Mitglieder des Landesvorstands werden jeweils für ein Schuljahr gewählt, höchstens jedoch bis zur nächsten Wahl-LDK.
5. Kandidieren kann jede Schüler*in und jeder Schüler Nordrhein-Westfalens. Näheres regelt die Wahlordnung.
6. Die Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern kann durch jede LDK mit dem Mittel des Misstrauensvotums erfolgen; jedoch nur mit 2/3-Mehrheit Mehrheit der Stimmen. Nach einer erfolgreichen Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen im Sinne der Wahlordnung durchzuführen.
7. Landesvorstandsmitglieder können jederzeit um Entlastung bitten.
8. Der Landesvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler*innen in den Landesvorstand zu kooptieren. Sie sind dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
9. Kooptierte Landesvorstandsmitglieder sind weder stimmberechtigt noch Mitglieder des Finanzausschusses. Alles Weitere regelt der Landesvorstand.

§5 Weitere Arbeitsformen

1. Die LSV NRW kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise gründen. Diese behandeln spezifische Belange.
2. Die Projektgruppen und Arbeitskreise können sich ein Statut geben, das der LDK zur Bestätigung vorgelegt wird.

§6 Der Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss e.V. (FA) regelt mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die Finanzangelegenheiten der LSV. Darüber hinaus ist der FA bzw. in seinem Auftrag die Geschäftsführung des FA für die Organisation der Landesgeschäftsstelle verantwortlich.
2. Die LDK wählt zwei weitere Mitglieder für den FA, welche zu jeder LDK im Rahmen des Rechenschaftsberichts über die Entscheidungen des Finanzausschusses berichten. Der FA besteht aus allen Landesvorstandsmitgliedern, allen Landesverbindungslehrer*innen und den zwei weiteren Mitgliedern. Weiteres regelt die Wahlordnung.
3. Die Angestellten der Landesgeschäftsstelle, die Landessekretär*innen, werden nach folgendem Verfahren eingestellt:
Jede frei gewordene Stelle wird mindestens sechs Wochen vor der Neubesetzung ausgeschrieben und ist den Bezirken bekannt zu geben. Die Meldefrist für Bewerber*innen beträgt zwei Wochen. Die Bewerber*innen werden vom FA zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Der FA einigt sich auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Geschäftsführung wird mit der unverzüglichen arbeitsvertraglichen Abwicklung beauftragt.
4. Der FA gibt sich eine Satzung, die der Satzung der LSV NRW nicht grundsätzlich widersprechen darf, demokratischen Grundsätzen entsprechen und der LDK zur Bestätigung vorgelegt werden muss. Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Schulministerin bzw. den Schulminister des Landes NRW.
5. Der FA ist beschlussfähig, wenn die Geschäftsführung oder ihre Stellvertreter*innen und mindestens die Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Landesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§7 Untergliederungen der LSV NRW

1. Die Bezirksschüler*innenvertretungen (BSV) sind Untergliederungen der LSV NRW. Eine BSV ist der Zusammenschluss aller Schüler*innenvertretungen eines geografisch zusammenhängenden Gebiets, in der Regel einer kreisfreien Stadt bzw. eines Kreises. Über die Aufnahme einer nicht zum Kreis bzw. zur kreisfreien Stadt gehörenden Schüler*innenvertretung entscheiden der Schüler*innenrat der Schüler*innenvertretung und die Bezirksdelegiertenkonferenz der aufnehmenden BSV einvernehmlich. Das höchste beschlussfassende Gremium ist die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK), zu der jede SV mindestens eine Delegierte bzw. einen Delegierten entsendet. Die Schüler*innenvertretungen entsenden weitere Delegierte nach der Schlüsselzahl der jeweiligen Schule entsprechend der Satzung. Die Satzungen der Bezirke dürfen der Satzung der LSV NRW nicht grundsätzlich widersprechen. Gibt sich ein Bezirk keine Satzung, so gilt bis auf weiteres die von der LDK beschlossene Satzung.
2. Neben den Bezirken steht es den Schüler*innenvertretungen der verschiedenen Ebenen frei, sich in anderen überschulischen Zusammenschlüssen zu organisieren. Solchen Zusammenschlüssen können mit Zustimmung der LDK Rechte von Bezirken übertragen werden. Regionale Zusammenschlüsse von Bezirksschüler*innenvertretungen (Regionaltreffen) werden in ihrer Arbeit nach Möglichkeit organisatorisch von der Landesgeschäftsstelle unterstützt, wenn sie es wünschen.
3. Mitglieder des Landesvorstands sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Untergliederungen mit Rederecht teilzunehmen. Das gilt auch für die Landesverbindungslehrer*innen, die Mitglieder des Landessekretariats und der Geschäftsführung des Finanzausschusses.

§8 Die Verbindungslehrer*innen

1. Die Verbindungslehrer*innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion. Die Vetopflicht der Landesverbindungslehrer*innen im FA bleibt hiervon unberührt.
2. Die LDK wählt mindestens zwei und höchstens vier Landesverbindungslehrer*innen. Die Bezirksdelegiertenkonferenzen können bis zu drei Bezirksverbindungslehrer*innen wählen, die beratend an den Sitzungen des Verbandes auf der jeweiligen Ebene teilnehmen.

§9 Die Bundesebene

Die LDK entsendet zehn Bundesdelegierte zu den Bundesdelegiertenkonferenzen. Die Nominierung muss dem Geschlechterstatut der LSV NRW entsprechend quotiert sein. Die Bundesdelegierten werden für ein Schuljahr gewählt oder bis die LDK sie durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählt.

§10 Grundsatzprogramm

1. Im Grundsatzprogramm sind die inhaltlichen Grundsätze der LSV NRW gefasst. Es stellt die Grundlage ihrer Arbeit dar, daher müssen alle Organe stets in dessen Sinne handeln.
2. Änderungen des Grundsatzprogramms können nur durch die LDK mit 2/3-Mehrheit durchgeführt werden.
3. Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm nicht widersprechen.
4. Mit Anträgen die dem Grundsatzprogramm widersprechen wird sich nicht befasst. Von dieser Regelung ausgenommen sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.
5. Auf jeder ersten LDK im neuen Schuljahr wird ein Workshop zum Grundsatzprogramm angeboten, der sich inhaltlich mit dem Grundsatzprogramm auseinandersetzt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die LDK mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
2. Satzungsändernde Anträge müssen vierzig Tage vor Beginn der LDK in der Geschäftsstelle der LSV NRW vorliegen.
3. Zur Satzung gehören auch die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.
4. Das Geschlechterstatut und frauenspezifische Satzungsbelange können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden delegierten FTIQ-Menschen geändert werden. Eine solche Änderung bedarf anschließend noch der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten der LDK.
5. Mit Anträgen, deren Frist vor der LDK liegt, beschäftigt sich die LDK nur, wenn bis zum Ende der Antragsfrist eine angemessene, schriftliche Begründung vorliegt. Eine angemessene Begründung beinhaltet eine kurze, schlüssige Erläuterung der Intention des Antrags, ggf. auch stichpunktartig.



§12 Schlussbestimmungen

Diese erstmalig am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Satzung gilt in der am 21. Juni 1992, 20. Februar 1994, 11. Juni 1995, 16. Juni 2002, 06. März 2010, 13. November 2011, 05. Februar 2012, 28. Oktober 2012, 22. Februar 2015, 10. Mai 2015, 22. Mai 2016, 06. November 2016 und 21. Mai 2017 geänderten Fassung ab dem 22. Mai 2017.